

Begründung

**Landesbaubehörde Ruhr**

zum Bebauungsplan Friedrich-Bährens-Gymnasium  
in Schwerte (Ruhr) nach § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes  
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S 341)

1. Allgemeines:

Durch die Planung soll die Erweiterungsmöglichkeit  
für das städtische mathematisch naturwissenschaftliche  
Jungen-Gymnasium gesichert werden. Der Ausbau zu einer  
zweizügigen Schule ist wegen der vorhandenen und noch  
ständig wachsenden Schülerzahlen dringend erforderlich.  
Die notwendigen Erschließungsvorlagen sind vorhanden.

2. Bodenordnung:

Außer den abzubrechenden Besitzungen Ostberger Straße 71  
u. 72 ist das vom Bebauungsplan begrenzte Gelände  
städtisches Eigentum. Es wird für den Erwerb dieser  
Grundstücke eine freizügige Regelung angestrebt.  
Da die Errichtung des Erweiterungsbaus am Gymnasium  
nur möglich ist, wenn die Gebäude Ostberger Straße 71  
und 72 abgebrochen werden, sollen die im Teil V BBauG  
genannten Bauordnungsmaßnahmen (Enteignung) zur Anwendung  
kommen, wenn eine freizügige Regelung nicht möglich ist.

3. Kosten:

An Erschließungskosten sind im Rahmen des Bebauungsplans  
keine Aufwendungen erforderlich, da die Erschließungs-  
anlagen vorhanden sind.

Diese Begründung hat nach § 2 (6)  
BBauG. vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S341)  
in der Zeit vom 18.9.64. bis 18.10.64  
einschl. zu jedermanns Einsicht öffent-  
lich ausgelegt.

Schwerte, den 10.9.64.

Der Bürgermeister



(Tillmann)

Schwerte, den 19.10.1964



Stadtdirektor